

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2017

Nr. 2017/1678

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (Case Management Berufsbildung CM BB)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 3. Juli 2007 (RRB Nr. 2007/2012) wurde das damalige Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) mit der Einrichtung des Case Managements Berufsbildung (CM BB) beauftragt. Seither wurde die Fachstelle CM BB erfolgreich aufgebaut. Der Bund hat die Einführung des CM BB in den Kantonen über den Zeitraum von 2008 bis 2015 finanziell unterstützt. Seit dem Auslaufen der Bundes-Anschubfinanzierung wird das CM BB vollumfänglich vom Kanton getragen.

Das CM BB richtet sich an Jugendliche ab zweitem Sekundarschuljahr und an Erwachsene bis zum 25. Altersjahr. Es bietet eine gezielte und umfassende Beratung und Begleitung bei Startschwierigkeiten in die berufliche Grundbildung. Das Ziel ist der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Grundbildung. Weiter richtet es sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die seit dem Abschluss der obligatorischen Schule oder nach einem Abbruch der beruflichen Grundbildung keine Anschlusslösung gefunden haben.

Im Zentrum stehen die Unterstützung zur Selbsthilfe der gefährdeten Jugendlichen sowie die Effizienz- und Effektivitätssteigerung der eingesetzten Massnahmen durch eine wirksame Führung und Gestaltung der Prozesse.

Längerfristiges Ziel dieser Bestrebungen ist es, dass möglichst alle Jugendlichen und junge Erwachsene die Chance zum Absolvieren einer beruflichen Grundbildung erhalten und damit die Abschlussquote auf der Sekundarstufe II gesteigert werden kann.

Das Angebot des CM BB als Teil der Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung im Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) soll in der Verordnung über die Berufsbildung (VBB vom 11. November 2008¹) abgebildet werden.

2. Erwägungen

Gemäss § 3 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB vom 3. September 2008²) führt und unterstützt der Kanton für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit nach Bedarf Einrichtungen und Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung. Ziel der Angebote ist es, Lernende mit schulischen oder sozialen Schwächen und Lernende, die nach der obligatorischen Schulzeit keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, auf die Berufsbildung vorzubereiten. Gefördert werden Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen. Zudem werden die Jugendlichen bei der Berufswahl begleitet und bei der Lehrstellensuche oder der Vorbereitung unterstützt (§ 2 Abs. 2 VBB). Als Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche

¹ BGS 416.112.

² BGS 416.111.

Grundbildung gelten insbesondere Integrationskurse für fremdsprachige Jugendliche und Berufsvorbereitungskurse. Mit dem CM BB geht es darum, mit einem ganzheitlichen Ansatz alle Massnahmen und Interventionen zusammenzufassen, zu koordinieren und deren Nachhaltigkeit sicherzustellen. Da das CM BB Jugendliche beim Einstieg in die Berufswelt unterstützt, kann es unter § 2 Absatz 2 VBB subsumiert werden.

Gemäss Artikel 51 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2001 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)¹) sorgen die Kantone für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Dementsprechend bestimmt § 41 GBB, dass der Kanton die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sicherzustellen hat. Der Regierungsrat legt die Organisation der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung fest und regelt deren Aufgaben (§ 42 GBB). Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist die Fachstelle für alle beruflichen Übergänge, sie stimmt das Leistungsangebot mit den Massnahmen der Arbeitsmarktbehörden sowie mit anderen Institutionen im Bereich der beruflichen Integration ab. Darunter fällt auch das CM BB. Die §§ 45 bis 48 der VBB regeln die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Darin sind die Fachstelle CM BB und deren Aufgabenbereich nicht explizit erwähnt. Diese Bestimmungen sollen daher entsprechend ergänzt werden. Bei dieser Gelegenheit wird die VBB in weiteren Punkten aktualisiert.

Das CM BB ist als Massnahme Nr. 704 im integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2016–2019 und die Prävention von Jugendarbeitslosigkeit als Ziel im Legislaturplan 2013–2017 aufgeführt. Darunter lässt sich die vorliegende Verordnungsänderung im Zusammenhang mit dem CM BB subsumieren.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 16

Im Neubau des Berufsbildungszentrums (BBZ) Solothurn-Grenchen wurde die Kaufmännische Berufsfachschule zentralisiert und der Standort Grenchen aufgelöst. Die geltende Bezeichnung „Kaufmännische Berufsfachschule Solothurn-Grenchen“ unter § 16 Absatz 3 Buchstabe c wird daher angepasst und in „Kaufmännische Berufsfachschule Solothurn“ geändert.

Das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BZ-GS), bestehend aus der Berufsfachschule und der höheren Fachschule, gehört als Folge des Massnahmenplans 2013 (Massnahmen DBK_4 und DBK_6) seit 2013 dem Berufsbildungszentrum Olten (BBZ Olten) an und steht unter dessen Leitung. Das BBZ Olten ist somit das dem BZ-GS übergeordnete Zentrum. In beiden Bezeichnungen kommt der Begriff „Zentrum“ vor. Damit gegen aussen klar erkennbar ist, dass es sich beim BZ-GS um einen Teilbereich des BBZ Olten handelt, wird die bisherige Bezeichnung aufgehoben. Es werden jedoch wie bisher die Teilbereiche des BZ-GS als Leistungsbereiche aufgeführt. Diese werden zudem mit Begriffen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich ergänzt: Die Berufsfachschule wird neu als „Gesundheitlich-soziale Berufsfachschule Olten“ (§ 16 Abs. 4 Bst. d) und die Höhere Fachschule als „Höhere Fachschule Pflege Olten“ (§ 16 Abs. 4 Bst. e) bezeichnet.

§ 31^{bis}

Bisher wurden die Lehrpläne für die Allgemeinbildung ABU und für den Sport an den Berufsfachschulen vom Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) gestützt auf seine Auffang-zuständigkeit für alle Vollzugsaufgaben im Bereich der Berufsbildung erlassen (vgl. § 45 GBB). Neu wird festgeschrieben, dass das Departement für den Erlass der Lehrpläne für die Allgemeinbildung ABU und Sport an den Berufsfachschulen zuständig ist. Diese Regelung entspricht der Zuständigkeitsordnung, welche für den Erlass von Lehrplänen im Mittelschulbereich

¹ SR 412.10.

gilt (§ 6 des Mittelschulgesetzes vom 29.06.2005¹). Die Inhalte dieser Lehrpläne stützen sich wie beim Lehrplan über den Berufsmaturitätsunterricht auf die entsprechenden Rahmenlehrpläne des Bundes.

§ 45 Absatz 1 Buchstaben c und d

Die Änderung in Buchstabe c ist rein redaktioneller Natur (Strichpunkt am Schluss der Aufzählung).

Mit der vorliegenden Ergänzung in Buchstabe d wird die bereits bestehende Organisation in der VBB abgebildet. Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung hat bisher die vorbereitenden Aufgaben für die Einrichtung des CM BB durchgeführt, und sie ist zudem die Fachstelle für alle beruflichen Übergänge. Die Führung der Fachstelle CM BB obliegt der Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

§ 45^{bis}

Diese Bestimmung umschreibt den Aufgabenbereich der Fachstelle CM BB. Die Fachstelle CM BB bietet eine gezielte und umfassende Beratung und Begleitung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Startschwierigkeiten in die Berufswelt an. Die Case Managerin oder der Case Manager ist die zentrale Ansprech- und Vertrauensperson und steht den Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Seite, indem sie oder er Hilfe zur Selbsthilfe bietet. Die Case Managerin oder der Case Manager hat die Kompetenz, Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Betroffenen zu treffen, die beteiligten Akteurinnen und Akteure sowohl über institutionelle und professionelle Grenzen als auch über die Dauer der Berufswahl und der Grundbildung hinweg zu koordinieren und die getroffenen Massnahmen zu überwachen (Controlling). Nach Abschluss wird der Fallverlauf evaluiert. Das CM BB ist freiwillig und wird nur eingesetzt, wenn die Jugendlichen und jungen Erwachsenen bereit sind, sich darauf einzulassen und aktiv mitzuwirken. Das Ziel ist der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Grundbildung. Das CM BB richtet sich an Jugendliche ab dem zweiten Sekundarschuljahr und junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr.

§ 48 Absatz 4

Die Begleitung durch die Case Managerin oder den Case Manager ist für Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz im Kanton Solothurn kostenlos.

§ 56 Absatz 3

Gemäss bisheriger Regelung wird das Amt ermächtigt, in begründeten Fällen höhere Beträge an überbetriebliche Kurse (üK) auszurichten. Diese Zuschläge wurden zur Abfederung des Systemwechsels von der früheren aufwandbezogenen Subvention zur Abgeltung mittels Pauschalen gewährt. Mit RRB Nr. 2013/2281 vom 9. Dezember 2013 wurde auf solche Zuschläge auf die üK-Pauschalen verzichtet (Sparmassnahme DBK_R3 „Ausrichtung von Pauschalen an überbetriebliche Kurse gemäss SBBK“). Daher ist die geltende Bestimmung überholt und Absatz 3 kann aufgehoben werden.

¹ BGS 414.11.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)

Volksschulamt

BBZ Olten, Georg Berger, Direktor, Aarauerstr. 30, 4601 Olten (5)

BBZ Solothurn-Grenchen, Rolf Schütz, Direktor, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn (5)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (5)

GS, BGS

Veto Nr. 404 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2017.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.